

Frau Böhmer informiert über ein gestriges Telefonat mit einer Mitarbeiterin der Bezirksregierung Köln, die die 47. FNP Änderung aus formalen Gründen nicht für genehmigungsfähig hält.

So bestimmt § 3 Abs. 1 Satz 1, „die Entwürfe der Bauleitpläne sind ...mit den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen ... auszulegen. Satz 2 des genannten Paragraphen dagegen führt aus, dass Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind... ortsüblich bekannt zu machen sind. Nach höchstrichterlicher Entscheidung gehören zu den „Arten der umweltbezogenen Informationen“ aus Satz 2 auch die Stellungnahmen, die die Gemeinde gemäß Satz 1 für unwesentlich hält. Zudem seien diese „sicherheitshalber“ mit auszulegen.

Dieses ist in der Bekanntmachung der Offenlage nicht erfolgt, zudem seien die behandelten Umweltbelange nicht ausreichend „schlagwortartig charakterisiert“. Diese formalen Fehler sind heilbar, indem die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit einem rechtskonformen Bekanntmachungstext wiederholt wird, eine Abwägung der dann ggf. eingehenden Stellungnahmen sowie eine Neufassung des Feststellungsbeschlusses erfolgt.

Da eine wiederholte Offenlage des Entwurfes des 46. Flächennutzungsplanänderung erfolgen muss, bittet die Bezirksregierung um eine Ergänzung des Punktes 2.5 des Erläuterungsberichtes.

Auf die Frage von Herrn Danowski, ob diese Erkenntnis Auswirkungen auf zurückliegende Verfahren hat, antwortet Frau Böhmer, dass dies nicht der Fall ist, denn für die Änderungen des Flächennutzungsplans in der Vergangenheit hat die Bezirksregierung ihre Genehmigungen erteilt. Zudem weist sie darauf hin, dass die Rechtsprechung sich im Laufe der Jahre ändert.